



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON



GEBÜHREN- UND TARIFVERORDNUNG

Für Dienstleistungen und administrative Verrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Ausnahme	3
Art. 4 Gebührenfestsetzung	3
Art. 5 Haftung	3
Art. 6 Erlass, Stundung	3
II. Schlussbestimmungen	
Art. 7 Rechtsmittel	4
Art. 8 Inkrafttreten	4
Art. 9 Ausserkraftsetzen bisheriger Erlasse	4
III. Gebührentarif	
1. Gebühren allgemeine Verwaltung	5
2. Umwelt und Raumordnung	7
3. Grüntour und Häckseldienst	7
4. Feuerschutz und Feuerwehr	7
5. Steuern und Finanzen	7

Auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen wird verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Die Gemeindeverwaltung erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach dieser Verordnung, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.
- 2 Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

- 1 Der Gebührentarif kann vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst werden. Massgeblich ist der Landesindex der Konsumentenpreise.
- 2 Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- 3 Im Bedarfsfall kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Behandlung der betreffenden Angelegenheit verweigert werden.
- 4 Die Gebühren fallen in die Gemeindegasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 3

Für die Dienstleistungen des Sozialamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 4

- 1 Innerhalb von Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- 2 In Einzelfällen, bei besonders hohem Aufwand, können die Gebühren angemessen erhöht werden.
- 3 Die Gebührenhöhe versteht sich exklusive der allfälligen Mehrwertsteuer.

Art. 5

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6

In Fällen finanzieller Notlagen und Härten kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Gebühren stunden oder allenfalls gänzlichen oder teilweisen Gebührenerlass gewähren. Bundes- und kantonales Recht bleiben vorbehalten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 7

- 1 Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.
- 2 Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.
- 3 Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

Art. 8

Diese Gebühren-Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Art. 9

Diese Gebühren-Verordnung ersetzt sämtliche ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 08. Mai 2018

GEBÜHRENTARIF

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Entscheide, Bewilligungen, Verfügungen

1.1.1 Soweit keine besonderen Vorschriften gelten Fr. 50.- bis Fr. 500.-

1.2 Auskünfte, Zeugnisse

1.2.1 Schriftliche Auskünfte Fr. 10.- bis Fr. 500.-

1.2.2 Beglaubigung

- einer Unterschrift (Ehepaare nur 1x) Fr. 20.-

- jede weitere Unterschrift gleiches Schriftstück Fr. 20.-

- einer Fotokopie Fr. 10.-

1.2.3 Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 20.-

1.2.4 Leumundszeugnis Fr. 20.-

1.2.5 Heimatausweis

- erstmalige Ausstellung gratis

- Verlängerung gratis

- Ersatz Fr. 20.-

1.2.6 Personalien- und Lebensbestätigung Fr. 10.-

1.2.7 Wohnsitzbestätigung Fr. 10.-

1.2.8 Wegzugsbestätigung Fr. 10.-

1.2.9 Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde gratis

1.2.10 Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe gratis

1.2.11 Wiederholung der Anmeldung gemäss § 5ErG gratis

1.2.12 Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder Ausweisen oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 10.-

1.2.13 Auskünfte aus dem Einwohnerregister Fr. 10.-

1.2.14 Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises Fr. 15.-
und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 10.-

1.3 Drucksachen

1.3.1	Reglemente, Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen	gratis
1.3.2	Neuzuzügerbroschüre, Informationsmaterial	gratis
1.3.3	Erstellung von Kopien auf technischem Weg	Fr. 0.20 bis Fr. 0.50
1.3.4	Etiketten für die Abstimmung von Körperschaften	Fr. 0.40 pro Etikette
1.3.5	Stimmrechtsausweise für Körperschaften	Fr. 0.50 pro Ausweis

1.4 Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

1.4.1	Abnahme und Protokoll	Fr. 80.- pro Stunde
-------	-----------------------	---------------------

1.5 Zustellgebühr

1.5.1	Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand	Fr.10.- bis Fr. 50.-
-------	---	----------------------

1.6 Fremdenkontrolle / Allgemein**1.6.1 Sämtliche Gesuchsstellungen im Ausländerbereich**

1.6.1.1	Einzelperson	Fr. 15.-
1.6.1.2	Familien	Fr. 30.-

1.6.2 Einbürgerungen

1.6.2.1	Schweizer Bürger	*Fr. 200.-
1.6.2.2	Schweizer Ehepaar	*Fr. 400.-
1.6.2.3	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	*Fr. 1'200.-
1.6.2.4	Ausländisches Ehepaar	*Fr. 1'800.-
1.6.2.5	Jugendliche Ausländer bis zum 18. Alterjahr	*Fr. 600.-

*Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr
um bis zu Fr. 200.- erhöht werden.

1.6.3 Erleichterte Einbürgerungen

1.6.3.1	Pro Person	Fr. 200.-
1.6.3.2	Eidg. Einbürgerungsbewilligung	Fr. 750.-

1.7 Bestattungsdienste

Siehe Bestattungsreglement Ausgabe 31. Mai 2010

2. UMWELT UND RAUMORDNUNG

2.1 Lebensmittelpolizei

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 2.1.1 | Pilzkontrollen | gratis |
| 2.1.2 | Desinfektion, Entwesung, Entfernen von Insektennestern | nach Aufwand |

3. GRÜNGUT UND HÄCKSELDIENST

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-----------|
| 3.1 | Jahresabonnement Grüngutsammelstelle | Fr. 100.- |
|-----|--------------------------------------|-----------|

4. FEUERSCHUTZAMT UND FEUERWEHR

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 4.1 | Feuerschutz-Bewilligung und Bewilligung für die Erstellung einer Ölfeuerungsanlage und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten inkl. ordentlicher Kontrolle ohne Beanstandungen. Rechnungsstellung in der Regel durch Baubewilligungsbehörde. | Fr. 50.- bis 500.- |
| 4.2 | Nachträgliche Kontrollen aufgrund von Beanstandungen. Rechnungsstellung i.d.R. durch Baubewilligungsbehörde | Fr. 100.- pro Stunde |
| 4.3 | Feuerwehreinsätze gemäss Reglement für den Feuerwehrzweckverband Lauchetal vom 28.01.2016. | |

5. STEUERN UND FINANZEN

5.1 Hundesteuer

- | | | |
|-------|---|------------------------|
| 5.1.1 | Steuer für einen Hund | Fr. 80.- |
| 5.1.2 | Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt | Fr. 130.- |
| 5.1.3 | Umtriebsgebühr für die Einforderung der Hundesteuer | Fr. 50.- bis Fr. 100.- |

5.2 Steueramt

- | | | |
|-------|-------------------------------------|----------|
| 5.2.1 | Steuerausweis an Steuerpflichtige | Fr. 10.- |
| 5.2.2 | Steuerausweis an Dritte | Fr. 10.- |
| 5.2.3 | Steuerkontoauszug pro Ausstandsjahr | Fr. 10.- |

5.3 Gastgewerbe

- | | | |
|-------|---|-------------------------|
| 5.3.1 | Beschlusstaxe für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung | Fr. 100.- bis Fr. 500.- |
| 5.3.2 | Freinacht | Fr. 40.- |

5.4	Debitoren	
5.4.1	Mahngebühren 1. Mahnung	unentgeltlich
5.4.2	Mahngebühren 2. Mahnung	Fr. 10.-
5.4.3	Verzugszinsen ab Verfalldatum der Rechnung	3%
5.4.4	Betriebskosten	nach Aufwand

Die vorstehenden Gebührenansätze treten per 1. Juni 2018 in Kraft.

Affeltrangen, 8. Mai 2018

Ursula Klaus
Vizegemeindepräsidentin

Christoph Fey
Gemeindeschreiber